

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 80/002/2013/1

öffentlich

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter/in: Herr Claus-Peter Münz	Datum: 02.05.2013 Az.: 80-22
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung	27.05.2013	Vorberatung
Kreisausschuss	01.07.2013	Beschluss

**Neubau eines Parkplatzes mit 20 Stellplätzen für Haus Graven, Langenfeld -
Entscheidung über den Widerspruch des Landschaftsbeirates**

Finanzielle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Der Kreisausschuss hält den Widerspruch des Landschaftsbeirates zur Vorlage 80/050/2012 in der Sitzung vom 16.01.2013 für unberechtigt. Somit hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 LG NRW zu erteilen.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung	Datum: 02.05.2013
Bearbeiter/in: Herr Claus-Peter Münz	Az.: 80-22

Neubau eines Parkplatzes mit 20 Stellplätzen für Haus Graven, Langenfeld - Entscheidung über den Widerspruch des Landschaftsbeirates

Anlass der Vorlage:

Die Stadt Langenfeld beabsichtigt die Anlegung von Parkplätzen für die kulturelle Nutzung des Haus Graven in Langenfeld. Diese Parkplätze liegen in einem Landschaftsschutzgebiet. Für die Erteilung der erforderlichen landschaftsrechtlichen Befreiung erfolgte die Beteiligung des Landschaftsbeirates. Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung vom 16.01.2013 der Erteilung der Befreiung durch die untere Landschaftsbehörde widersprochen.

Die Wasserburg Haus Graven ist als siedlungsgeschichtlich bedeutsames Gebäude in der Denkmalliste der Stadt Langenfeld eingetragen. Die Wasserburg wurde 2010 von der Stadt Langenfeld angemietet und wird seitdem über einen gemeinnützigen Förderverein als kulturelle Ausstellungs- und Veranstaltungsstätte unterhalten. In der Burganlage und im nahen Umfeld gibt es derzeit nur sehr wenige Möglichkeiten, bei Veranstaltungen Kraftfahrzeuge ordnungsgemäß abzustellen. Daher wurde zwischenzeitlich der Parkplatz des Segelflugplatzes am Graf-von-Mirbach-Weg mitbenutzt, der, ebenso wie die nächst gelegenen straßenbegleitenden Stellplätze an der Kirchstraße, ca. 380 m von Haus Graven entfernt liegt.

Durch die Fusion der Luftsportgruppe Erbslöh e.V. mit der Luftsportgruppe Hilden-Haan am Standort Langenfeld steht der Parkplatz am Segelflugplatz für Besucher der Wasserburg nicht mehr zur Verfügung. Die Wasserburg ist mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln schlecht erreichbar. Die nächste Bus-Haltestelle liegt an der Ohligser Straße etwa 1 km entfernt. Die Stadt Langenfeld beabsichtigt daher, im Umfeld der Wasserburg einen neuen Parkplatz mit ca. 20 Stellplätzen zu errichten, der außerhalb von Veranstaltungen auch der Allgemeinheit als Wanderparkplatz dienen soll. Ziel ist es, in einem fußläufig auch für die überwiegend älteren Besucher der Wasserburg noch zumutbaren Radius einen neuen Parkplatz zu bauen.

Die Wasserburg liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann und dort in dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) D 2.3-3 „Viehbach/ Götsche/ Krüdersheide/ Graven/ Feldhaus/ Im Torfbruch“. Die Anlegung der Stellplätze stellt einen Verstoß gegen das Verbot 2.3 A a) des Landschaftsplanes dar (Errichtung baulicher Anlagen) und bedarf daher der landschaftsrechtlichen Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). § 67 BNatSchG sieht zwei Befreiungsvoraussetzungen vor. Demnach ist eine Befreiung möglich wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei dem hier gegebenen Sachverhalt liegt der 1. Befreiungsgrund vor. Es handelt sich hier bei den geplanten Stellplätzen um planungsrechtlich zulässige und erforderliche Stellplätze. Somit wird hier eine Maßnahme umgesetzt, die bereits durch öffentlich-rechtliche Vorschriften rechtlich vorgesehen ist. Ebenso liegt es im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die kultu-

relle Einrichtung Haus Graven bei Veranstaltungen auch z.B. für mobilitätseingeschränkte Personen durch die Zurverfügungstellung der 20 Stellplätze uneingeschränkt möglich ist. Demgegenüber sind die landschaftsrechtlichen Belange an der ausgewiesenen Stellfläche nachrangig. Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt daher die erforderliche Befreiung zu erteilen. Das Vorhaben wird ausführlich in dem als Anlage beigefügten landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass ferner beabsichtigt ist, die Fassade der Wasserburg bei Veranstaltungen abends bzw. nachts durch Scheinwerfer zu beleuchten. Dieses Vorhaben wird in einem separaten, Verfahren mit artenschutzrechtlicher Prüfung abgewickelt und ist nicht Gegenstand dieses Befreiungsverfahrens für die Parkplätze.

Nach Abschluss des Verfahrens zu den Parkplätzen beabsichtigt die untere Landschaftsbehörde die Befreiung und Genehmigung vom 2.2.2011 für die Beleuchtung des Graf-von-Mirbach-Weges zwischen dem Parkplatz des Segelflugplatzes und Haus Graven zu widerrufen und ggf. den Rückbau der nun nicht mehr erforderlichen Beleuchtungsanlagen zu fordern.

Entscheidung des Beirates in seiner Sitzung am 16.01.2013

Die Stadt Langenfeld stellte in der Beiratssitzung das Vorhaben ausführlich vor. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Variante 4 unter Abwägung aller Belange als prioritär bevorzugt wird und Gegenstand des Befreiungsantrags ist. Dem Beirat wurde dementsprechend die unter Ziff. 6 des als Anlage beigefügten landschaftspflegerischen Begleitplanes dargestellte Variante 4 zur Abstimmung vorgelegt. Der Beirat hat der Absicht der Verwaltung, die Befreiung für die Anlage der Parkplätze gem. § 67 BNatSchG zu erteilen, mit 10 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen widersprochen und die Stadt Langenfeld gebeten die Variante 5 erneut zu überprüfen.

Die Variante 5 hält die Stadt Langenfeld jedoch für nicht zielführend. Diese Variante ist mit 450 Metern deutlich weiter von Haus Graven entfernt. Dadurch wird die Akzeptanz der Parkplätze durch die nutzende Bevölkerung als gefährdet angesehen und befürchtet, dass die Besucher des Hauses Graven verstärkt in den nahegelegenen Wohngebieten oder der freien Landschaft parken.

Weiter sprechen die folgenden Punkte für eine Bevorzugung des Standortes 4. An der Wegeverbindung zwischen Haus Graven und dem Standort 4 ist im Gegensatz zur Variante 5 bereits eine Beleuchtung vorhanden. Die Variante 5 hätte aus Verkehrssicherungsgründen eine kostenträchtige Ertüchtigung der Einzäunung des vorhandenen Bolzplatzes zur Folge. Darüber hinaus ergäben sich Probleme in Bezug auf die soziale Kontrolle der Fläche, da deren Einsehbarkeit durch die abgerückte Lage sehr eingeschränkt ist und dadurch ein Treffpunkt vandalisierender Gruppen gefördert würde.

Schließlich hätte die Variante 4 den Vorteil, dass die Fläche als Wanderparkplatz für die erholungssuchende Bevölkerung beim Zugang in den Naturraum am Haus Graven im Rahmen der Naherholung dienen kann. Somit wurde angeregt das Verfahren über den Beiratswiderspruch im ULAN fortzuführen. Das erläuternde Schreiben der Stadt Langenfeld vom 24.1.2013 ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Anlass dieser Ergänzungsvorlage

Die Beratung dieses Tagesordnungspunktes wurde vom ULAN in seiner Sitzung am 18.2.2013 zurückgestellt.

Zur Vorbereitung der anstehenden Beratung hat die Verwaltung auf Anregung der CDU-Fraktion zu einer Besichtigung der Örtlichkeit und einer Erörterung der Planung durch Verwaltungsvertreter der Stadt Langenfeld am 14.5.2013 eingeladen.

Anlagen

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Übersichtsplan im 1:3000

Schreiben der Stadt Langenfeld vom 24.1.2013